



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat
Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei



2015.01952

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Zermatt** vom 29. Dezember 2014 mit dem Antrag, die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Zermatt am 9. Dezember 2014 beschlossene Teiländerung des Zonennutzungsplans (ZNP) „Skisportzone S“, im Gebiet „unre Stafel/Joscht“ zu homologieren;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das kantonale Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Beschluss des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das kantonale Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das kantonale Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die kantonale Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 33 vom 15. August 2014;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Zermatt vom 9. Dezember 2014, womit die Teilrevision des Zonennutzungsplans einstimmig angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 51 vom 19. Dezember 2014;

Eingesehen die gegen den obgenannten Beschluss am 19. Januar 2015 beim Staatsrat eingereichte Verwaltungsbeschwerde von [REDACTED], vertreten durch Rechtsanwältin Claudia Zumtaugwald;

Eingesehen den Synthesebericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 23. Februar 2015, womit die kantonale Fachstelle zusammenfassend zum Ergebnis kam, dass unter diversen Auflagen eine positive Vormeinung abgegeben werden könne;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 3. März 2015, womit der obgenannte Bericht der Gemeinde zur Kenntnis gebracht und der Schriftenwechsel abgeschlossen wurde;

Eingesehen den Gesamtentscheid der Kantonalen Baukommission (KBK) vom 28. April 2015, mit welchem der Zermatt Bergbahnen AG die Bau- und Rodungsbewilligungen unter Vorbehalt diverser Bedingungen und Auflagen erteilt worden sind;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass diese Teilrevision des Zonennutzungsplanes der Einwohnergemeinde Zermatt die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt

sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Erwägend, dass gegen den Urversammlungsbeschluss der Einwohnergemeinde Zermatt vom 9. Dezember 2014 eine Beschwerde von [REDACTED], vertreten durch Rechtsanwältin Claudia Zumtaugwald, am 19. Januar 2015 beim Staatsrat eingereicht worden ist, welche in einem separaten Rechtsmittelentscheid beurteilt wird

auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

**entscheidet
der Staatsrat**

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Zermatt am 9. Dezember 2014 angenommene Teilrevision des Zonennutzungsplanes („Skisportzone S“, im Gebiet „unre Stafel/Joscht“) wird homologiert unter den Auflagen, dass die im Synthesebericht der Dienststelle für Raumentwicklung vom 23. Februar 2015 aufgeführten Auflagen berücksichtigt werden und der Gesamtentscheid der Kantonalen Baukommission vom 28. April 2015 betreffend Bau- und Rodungsbewilligungen in Rechtskraft erwachsen wird.

Sitzung vom

20. Mai 2015

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler



Entscheidgebühr Fr. 250.-
Gesundheitstempel Fr. 7.-

Verteiler 5 Ausz. DFI
1 Ausz. FI